

**VERORDNUNG
ÜBER DIE FREMD-
NUTZUNG VON
IMMOBILIEN
DER GEMEINDE
ILANZ/GLION**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gegenstand	1
Art. 2	Grundsätze	1
Art. 3	Zuständigkeit	1
Art. 4	Hausordnung	2
Art. 5	Haftung und Haftungsausschluss	2
Art. 6	Nutzungsgruppen	2

II. Turnhallen

Art. 7	Turnhallenvorsteher	2
Art. 8	Allgemeines	3
Art. 9	Schliess- und Trainingszeiten	3

III. Benützungsgebühren

Art. 10	Grundsätze	3
Art. 11	Lokalitäten und Anlagen	4
Art. 12	Gebührensätze	4
Art. 13	Tarif für spezielle Liegenschaften	9

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14	Schlussbestimmungen	9
Art. 15	Anwendbarkeit des neuen Rechts	9
Art. 16	Inkrafttreten	9

Verordnung über die Fremdnutzung von Immobilien der Gemeinde Ilanz/Glion (Immobilienverordnung; ImmoV)

53.11

vom 27. Oktober 2014

Der Gemeindevorstand von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 17 des Gesetzes über die allgemeinen Gebühren der Gemeinde Ilanz/Glion (RIG 52.1),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Nutzung von Lokalitäten und Anlagen der Gemeinde Ilanz/Glion. Ausgenommen davon ist die Nutzung durch Behörden, Institutionen und Arbeitsgruppen der Gemeinde, des Bezirks und des Regionalverbands sowie Gemeindeverbände, an welchen die Gemeinde beteiligt ist.

² Abweichende Vereinbarungen mit den Nutzern gehen dieser Verordnung vor.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Nutzungsbedürfnisse von Behörden und Schulen in der Gemeinde gehen anderweitigen Nutzungsbedürfnissen vor.

² Die Nutzung bedarf, vorbehältlich der freien Nutzung, einer behördlichen Bewilligung. Gesuche sind bei der im Anhang bezeichneten zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch einzureichen. Behördlich erlassene Belegungspläne ersetzen die entsprechenden Bewilligungen.

³ In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Reinlichkeit, Ruhe und Ordnung zu achten. Elektrisch betriebene Einrichtungen sind möglichst sparsam zu gebrauchen. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausdienst oder der für die Nutzungsbewilligung zuständigen Stelle zu melden.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die als zuständig bezeichnete Stelle in Art. 12 Abs. 3 hat folgende Aufgaben:

- a. die Erteilung von einmaligen Nutzungsbewilligungen;
- b. die Vorbereitung der Belegungspläne der Dauernutzer;
- c. die Durchsetzung der ordnungsgemässen Nutzung der Räume und Anlagen.

² Von dieser Verordnung abweichende Vereinbarungen sind durch die Geschäftsleitung zu genehmigen. Die Jahresbelegungspläne der Dauernutzer werden durch die Geschäftsleitung festgelegt.

Art. 4 Hausordnung

Die Geschäftsleitung erlässt bei Bedarf eine Hausordnung für die Nutzung der einzelnen Räume und Anlagen. Die Hausordnungen entfalten gleiche Verbindlichkeit wie diese Verordnung.

Art. 5 Haftung und Haftungsausschluss

¹ Für mutwillige oder fahrlässige Verunreinigungen und Beschädigungen der Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen haften die Schadenverursacher und bei Minderjährigen, die Eltern. Beim Verlust von Schlüsseln haften die Nutzer für die Kosten der Abänderung der Schlösser. Das Obligationenrecht (OR, SR 220) ist subsidiär anwendbar.

² Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, Beschädigungen, Diebstähle oder Verluste von Eigentum ab.

Art. 6 Nutzungsgruppen

Es werden folgenden Nutzungsgruppen (NG) unterschieden:

- a. NG 1: Vereine sowie Stiftungen mit Sitz in der Gemeinde, Privatpersonen aus der Gemeinde und einfache Gesellschaften mit mehrheitlich Personen aus der Gemeinde, welche die Lokalitäten und Anlagen für ideelle Zwecke nutzen;
- b. NG 2: Vereine sowie Stiftungen mit Sitz in der Surselva, Privatpersonen aus der Surselva und einfache Gesellschaften mit mehrheitlich Personen aus der Surselva, welche die Lokalitäten und Anlagen für ideelle Zwecke nutzen;
- c. NG 3: Vereine sowie Stiftungen mit Sitz ausserhalb der Region Surselva, Privatpersonen von ausserhalb der Surselva und einfache Gesellschaften mit mehrheitlich Personen ausserhalb der Surselva, welche die Lokalitäten und Anlagen für ideelle Zwecke nutzen, Einzelunternehmen, Handelsgesellschaften und Genossenschaften, welche die Räume und Anlagen für ideelle Zwecke nutzen;
- d. NG 4: Einzelunternehmen, Handelsgesellschaften und Genossenschaften, welche die Räume und Anlagen für wirtschaftliche Zwecke nutzen.

II. Turnhallen**Art. 7 Turnhallenvorsteher**

Die Schulleitung kann pro Turnhallenstandort einen Turnhallenvorsteher bestimmen, der die zuständigen Instanzen im Verkehr mit den Benützern vertritt.

Art. 8 Allgemeines

¹ In der Bewilligung zur Nutzung der Turnhallen sind auch die Benützung des Geräteraums, der Garderobe und Duschen miteinbezogen.

² Unterricht oder Turnbetrieb sind so einzuteilen, dass die Räume zur festgesetzten Zeit in ordnungsgemäsem Zustand geräumt sind.

³ Turngeräte dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Turnhallenvorstehers in andere Lokale gebracht werden und sind spätestens 24 Stunden nach Gebrauch zurück zu bringen.

⁴ Die Nutzung der Turnhallen bedingt, dass mindestens eine anwesende Person über 16 Jahre alt ist.

⁵ Material- und Garderobeschränke werden, soweit verfügbar, den Organisationen zur Benützung überlassen. Über die Zuteilung entscheidet der Turnhallenvorsteher. Beim Verlust von Schlüsseln haften die Vereine für die Kosten der Abänderung der Schlösser.

Art. 9 Schliess- und Trainingszeiten

¹ Die Turnhallen sind grundsätzlich wie folgt geschlossen:

- a. werktags von 22.15 Uhr bis 7.00 Uhr;
- b. samstags und sonntags von 20.15 Uhr bis 7.00 Uhr;
- c. an hohen Feiertagen;
- d. zwischen Weihnachten und Neujahr;
- e. je eine Woche während den Frühlings- und Herbstferien sowie vier Wochen während den Sommerferien.

² Begonnene Meisterschaftsspiele können zu Ende gespielt werden.

³ Die Trainingszeit für wöchentlich wiederkehrende Trainingseinheiten von Montag bis Freitag beträgt 2 Stunden. Bei grosser Nachfrage können Trainingseinheiten an einzelnen Tagen oder die ganze Woche auf 1.5 Stunden Trainingszeit reduziert werden.

⁴ Für besondere Anlässe kann die Geschäftsleitung Ausnahmen zu Abs. 1 bewilligen.

III. Benützungsgebühren**Art. 10 Grundsätze**

¹ Für die Benützung der Lokalitäten und Anlagen ist der Gemeinde eine Benützungsgebühr zu bezahlen, welche die üblichen Kosten für Reinigung und Wartung sowie Nutzung der Infrastruktur mitumfasst.

² Die Geschäftsleitung kann die unter Artikel 12 vorgesehenen Gebühren in begründeten Fällen zusätzlich reduzieren oder erlassen.

³ Über das übliche Mass hinausgehende Reinigungs- und Wartungsaufwände werden den Nutzern nach Aufwand separat in Rechnung gestellt, ebenso wie allfällige Materialaufwendungen oder Kosten für den Einsatz von Spezialgeräten und Reinigungsfirmen.

⁴ Das Herrichten und Aufräumen wie das Bestuhlen werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 11 Lokalitäten und Anlagen

¹ Für Dauernutzer, welche die Lokalitäten und Anlagen nicht das ganze Jahr belegen, wird die Gebühr pro rata berechnet.

² Für die Reservation von Turnhallen für allfällige Meisterschaftsspiele an Samstagen, wird eine Jahresgebühr von 30 Franken pro reservierte Stunde verrechnet.

³ Für die Benützung von im Materialraum der Turnhallen eingeschlossenen Spielgeräten wird eine separate Benützungsg Gebühr erhoben.

Art. 12 Gebührensätze

¹ Tarife für die einmalige Nutzung in Franken:

Halle, Raum, Zimmer	Dauer	NG 1	NG2	NG 3	NG4
Tarif 1	1h	0	10	15	20
	½ Tag	0	30	45	60
	1 Tag	0	50	75	90
Tarif 2	1h	10	15	20	30
	½ Tag	30	45	60	90
	1 Tag	50	75	90	135
Tarif 3	1h	15	20	30	45
	½ Tag	45	60	90	135
	1 Tag	75	90	135	180
Tarif 4	1h	20	30	45	60
	½ Tag	60	90	135	180
	1 Tag	90	135	180	240

² Tarife für die Miete pro Jahr mit wöchentlicher Nutzung in Franken:

Halle, Raum, Zimmer	Dauer	NG 1	NG2	NG 3	NG4
Tarif 1	1h	0	120	160	200
	1.5h	0	160	200	250
	2h	0	200	250	300
	½ Tag	0	350	450	550
	1 Tag	0	600	800	1000
Tarif 2	1h	120	160	200	300
	1.5h	160	200	250	360
	2h	200	250	300	420
	½ Tag	350	450	550	800
	1 Tag	600	800	1000	1500
Tarif 3	1h	160	200	300	400
	1.5h	200	250	360	480
	2h	250	300	420	560
	½ Tag	450	550	800	1'000
	1 Tag	800	1000	1500	1800
Tarif 4	1h	200	300	400	600
	1.5h	250	360	480	700
	2h	300	420	560	800
	½ Tag	550	800	1000	1500
	1 Tag	1000	1500	1800	2800

³ Zuteilungen der Lokalitäten und Anlagen zu den Tarifen und Zuständigkeiten:

Castrisch

Halle, Raum, Zimmer	Tarif einmalig	Tarif wöchentlich	Zuständigkeit
Mehrzweckzimmer ohne Küche	1	1	Gemeindemarketing
Mehrzweckzimmer mit Küche	2	2	Gemeindemarketing
Turnhalle	1	1	Gemeindemarketing
Schulzimmer/Sitzungszimmer	2	2	Gemeindemarketing
Werkhof	2	2	Gemeindemarketing

Duvin

Halle, Raum, Zimmer	Tarif einmalig	Tarif wöchentlich	Zuständigkeit
Gemeindesaal ohne Küche	1	1	Gemeindemarketing
Gemeindesaal mit Küche	2	2	Gemeindemarketing
Foyer ohne Küche	1	1	Gemeindemarketing
Foyer mit Küche	2	2	Gemeindemarketing

Ilanz

Halle, Raum, Zimmer	Tarif einmalig	Tarif wöchentlich	Zuständigkeit
Gemeinderats Sitzungszimmer	2	2	Gemeindemarketing
Rathaussaal inkl. Küche	3	2	Gemeindemarketing
Aula Schulanlage	4	3	während Schulzeit: Sekretariat Schulleitung ansonsten: Gemein- marketing
Schulzimmer oder Schulküche	2	2	während Schulzeit: Sekretariat Schulleitung ansonsten: Gemein- marketing
Turnhalle (inkl. Gardeoben)	3	3	während Schulzeit: Sekretariat Schulleitung ansonsten: Gemein- marketing
Nur Garderoben (Turnhalle)	2	2	während Schulzeit: Sekretariat Schulleitung ansonsten: Gemein- marketing
Abgeschlossener Geräteraum	20.-	100.-	während Schulzeit: Sekretariat Schulleitung ansonsten: Gemein- marketing
Musikzimmer	2	2	während Schulzeit: Sekretariat Schulleitung ansonsten: Gemein- marketing
Fussballplatz Fontanivas*	4	Vertrag	Gemeindemarketing nach Absprache mit FC Schluen Ilanz

Rasenplatz Schule*	3	Vertrag	während Schulzeit: Sekretariat Schulleitung ansonsten: Gemein- marketing
Roter Platz*	2	Vertrag	während Schulzeit: Sekretariat Schulleitung ansonsten: Gemein- marketing
Schulzimmer/Sitzungszimmer	2	2	während Schulzeit: Sekretariat Schulleitung ansonsten: Gemein- marketing

*exklusive Nutzung

Ladir

Halle, Raum, Zimmer	Tarif einmalig	Tarif wöchentlich	Zuständigkeit
Sitzungszimmer	1	1	Gemeindemarketing
Küche inkl. Geschirr	2	2	Gemeindemarketing
Turnhalle	1	1	Gemeindemarketing

Luvén

Halle, Raum, Zimmer	Tarif einmalig	Tarif wöchentlich	Zuständigkeit
Turnhalle/Mehrzweckhalle	1	1	Gemeindemarketing
Sitzungszimmer	1	1	Gemeindemarketing
Küche inkl. Geschirr	2	2	Gemeindemarketing

Pigniu

Halle, Raum, Zimmer	Tarif einmalig	Tarif wöchentlich	Zuständigkeit
Gemeindesaal	1	1	Gemeindemarketing
Sitzungszimmer	1	1	Gemeindemarketing

Pitasch

Halle, Raum, Zimmer	Tarif einmalig	Tarif wöchentlich	Zuständigkeit
Turnhalle / Mehrzweckhalle	1	1	Gemeindemarketing
Küche inkl. Geschirr	2	2	Gemeindemarketing

Riein

Halle, Raum, Zimmer	Tarif einmalig	Tarif wöchentlich	Zuständigkeit
Gemeindesaal	1	1	Gemeindemarketing

Rueun

Halle, Raum, Zimmer	Tarif einmalig	Tarif wöchentlich	Zuständigkeit
Turnhalle / Mehrzweckhalle	1	1	Gemeindemarketing
Küche inkl. Geschirr	2	2	Gemeindemarketing
Foyer	1	1	Gemeindemarketing
Sitzungszimmer EG/OG	1	1	Gemeindemarketing

Ruschein

Halle, Raum, Zimmer	Tarif einmalig	Tarif wöchentlich	Zuständigkeit
Turnhalle / Mehrzweckhalle	1	1	Gemeindemarketing
Sitzungszimmer	1	1	Gemeindemarketing
Küche inkl. Geschirr	2	2	Gemeindemarketing

Schnaus

Halle, Raum, Zimmer	Tarif einmalig	Tarif wöchentlich	Zuständigkeit
Gemeindesaal	1	1	Gemeindemarketing
Küche inkl. Geschirr	2	2	Gemeindemarketing

Sevgein

Halle, Raum, Zimmer	Tarif einmalig	Tarif wöchentlich	Zuständigkeit
Turnhalle/Mehrzweckhalle	1	1	Gemeindemarketing
Küche	2	2	Gemeindemarketing
Sitzungszimmer	1	1	Gemeindemarketing
Foyer	1	1	Gemeindemarketing

Siat

Halle, Raum, Zimmer	Tarif einmalig	Tarif wöchentlich	Zuständigkeit
Turnhalle/Mehrzweckhalle	1	1	Gemeindemarketing
Sitzungszimmer	1	1	Gemeindemarketing

Art. 13 Tarif für spezielle Liegenschaften

Für Lokalitäten und Anlagen, die in dieser Verordnung nicht aufgeführt sind, kann die Geschäftsleitung die Miet- und Nutzungsgebühren erlassen und die Zuständigkeit festlegen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 14 Schlussbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden von der zuständigen Stelle mit Verwarnung geahndet. Besonders schwere oder wiederholte Verstöße haben den vorübergehenden oder dauernden Entzug der Benützungsbewilligung durch die Geschäftsleitung zur Folge.

Art. 15 Anwendbarkeit des neuen Rechts

Die Gebühren für die Dauernutzer werden erstmals für das Schuljahr 2014/15 beziehungsweise ab dem 1. August 2014 nach der vorliegenden Verordnung erhoben.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.